

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften München	
Ggf. Standort	Campus Pasing Studiengang <i>Betriebliche Steuerlehre</i> (M.A.): Pasing und Berlin	
Studiengang	Betriebliche Steuerlehre	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2011/12	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	55,4	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	47,25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige Referenten	Daniel Günther und Michael Stephan
Akkreditierungsbericht vom	07.12.2022

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BayStudAkkV)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 BayStudAkkV)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BayStudAkkV)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 BayStudAkkV)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	11
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV)</i> ..	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	14
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)</i>	14
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)</i>	18
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV)</i>	18
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)</i>	21
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)</i>	22
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)</i>	25
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)</i>	27
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)</i>	28
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)</i>	31
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV)</i>	31
<i>Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)</i>	32
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)</i>	35
<i>Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)</i>	36
3 Begutachtungsverfahren	38
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	38
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	38

3.3	<i>Gutachtergremium</i>	39
4	Datenblatt	40
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	40
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	41
5	Glossar	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Curriculum Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abbildung 2 Curriculum Studiengang Betriebliche Steuerlehre.....	19
Abbildung 3 Curriculum Studiengang Management.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abbildung 4: Personalprofil der weiterbildenden Studiengänge zum 1.10.2020.....	22
Abbildung 5 PDCA-Zyklus Hochschule München	32
Abbildung 6 Monitoring Maßnahmen/ Befragungszyklus	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Betriebliche Steuerlehre (M.A.) ist angesiedelt an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Hochschule München. Der Masterstudiengang baut auf einem Studium der Betriebswirtschaft oder der Rechtswissenschaft auf und vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um sich in einem zunehmend globalisierten Umfeld für anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Unternehmensbesteuerung zu qualifizieren (vgl. S. 8f. Selbstbericht).

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung wie auch zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in der betrieblichen Steuerlehre zu befähigen. Neben einer Vertiefung des Fachwissens und der wissenschaftlichen Aufarbeitung von Sachverhalten aus den Bereichen „Ertragsteuern“, „Bilanzsteuerrecht“ und „sonstige Steuern und Verfahrensrecht“ werden im Masterstudiengang die für die berufliche Praxis wichtigen sozialen wie personalen und digitalen Kompetenzen gefördert. Besonderer Nachdruck wird ebenfalls auf die Integration von Fall- und Projektstudien auch als Teamarbeiten gelegt (vgl. S. 9 Selbstbericht). Für diesen Studiengang besteht eine Bildungskoooperation mit der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium den Studiengang als ein fundiertes Masterprogramm, in dem die essentiellen Kompetenzen und das Wissen für anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben im Bereich Unternehmensbesteuerung vermittelt werden. In den Gesprächen im Rahmen der virtuellen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Zusammensetzung der Module, der Struktur des Curriculums und der Kompetenz des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals verschaffen. Nach Ansicht des Gutachtergremiums stehen die festgelegten Qualifikationsziele und die im Curriculum verankerten Inhalte im Einklang.

Gleichermaßen möchte das Gutachtergremium die Aktualität und inhaltliche Relevanz des Studiengangs hervorheben. Dieser Studiengang schafft es, aktuelle Entwicklungen und Anforderungen des Arbeitsmarkts aufzugreifen und in ein überzeugendes Studienkonzept umzuwandeln.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BayStudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BayStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Betriebliche Steuerlehre“ (M.A.) ist ein Vollzeitstudiengang. Der Umfang beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile ([§ 4 BayStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Betriebliche Steuerlehre“ ist anwendungsorientiert. Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung wie auch zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in der betrieblichen Steuerlehre zu befähigen. Neben einer Vertiefung des Fachwissens und der wissenschaftlichen Aufarbeitung von Sachverhalten aus den Bereichen Ertragsteuern, Bilanzsteuerrecht und sonstige Steuern und Verfahrensrecht werden im Masterstudiengang die für die berufliche Praxis wichtigen sozialen wie personalen und digitalen Kompetenzen gefördert. Besonderer Nachdruck wird daher auf die Integration von Fall- und Projektstudien auch als Teamarbeiten gelegt.

Das anwendungsorientierte Profil wird durch die Integration von Fallstudien und realen Projektstudien in der Lehre sowie der Anfertigung von Studienarbeiten mit Übertragung der Theorie in die konkrete berufliche Praxis der Studierenden begründet. Darüber hinaus werden in den Lehrveranstaltungen Gastvorträge von Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis (Startup, Unternehmerinnen und Unternehmen, Bankexpertinnen und -experten) sowie externe Dozierende mit explizierter praktischer Fachexpertise integriert. Des Weiteren bietet die Hochschule Unternehmensbesuche sowie Veranstaltungen mit Kooperationspartnern aus der Wirtschaft an.

Der Masterstudiengang schließt mit einer Masterarbeit im Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten ab, für die eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten vorgesehen ist. In der jeweiligen Abschlussarbeit sollen die Studierenden, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden, zum Ausdruck bringen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet selbstständig zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BayStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Die allgemeinen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor- und Masterstudiengänge sind im Bayrischen Hochschulgesetz (BayHSchG) unter Art. 42, 43, 44 und 45 geregelt. Spezielle Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere für die einzelnen Studiengänge regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

Zugangsvoraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre (M.A.) sind (vgl. § 2 Abs. 2 der SPO für den weiterbildenden Studiengang Betriebliche Steuerlehre in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Dezember 2021):

- Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Betriebswirtschaftslehre oder der Rechtswissenschaft oder einer verwandten Fachrichtung (z. B. Wirtschaftsrecht oder Wirtschaftsingenieurwesen) an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss,
- Der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach dem Erststudium von in der Regel nicht unter einem Jahr. Der Nachweis guter Deutschkenntnisse in Wort und Schrift. Der Nachweis wird durch die im europäischen Referenzrahmen festgelegten Sprachnachweise der Kompetenzstufe B2,
 - ein Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder
 - ein Goethe-Zertifikat B2 des Goethe-Instituts oder
 - einen Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe 4 in allen vier Teilfertigkeiten erbracht.

Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein gleichwertiger Abschluss oder ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird.

- Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens.

Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen oder gleichwertiger Abschlüsse sowie anderer als die hier aufgeführten Sprachzertifikate entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des BayHSchG, in letzterem Falle nur, falls den Bewerbungsunterlagen eine B2-Äquivalenzbestätigung entsprechend dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen beigelegt ist.

Aufgrund der frist- und formgerechten elektronischen Anmeldung wird ein Eignungsverfahren als 30-minütiges Aufnahmegespräch in Form eines Einzel- oder Gruppengesprächs durchgeführt, zu dem eine Einladung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgt. Gegenstände des Aufnahmegesprächs sind

- die Motivation für das Masterstudium,
- die Problemstellung und Methodik der Abschlussarbeit des Erststudiums
- das Wissen zu grundsätzlichen Kompetenzen der Betriebswirtschaftslehre
- Fragestellungen zu Ertrags- und Substanzsteuern und Kenntnisse steuerlicher Strukturen,
- Fragestellungen zur Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Handels- und Steuerbilanz, Unternehmenssteuern, Bilanzierungs- und Bewertungsfälle und Unternehmensbewertung).

Neben der Fachkompetenz auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft wird hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit sowie die Methodenkompetenz der/des jeweiligen Studienbewerberin/Studienbewerbers gerichtet.

Das Aufnahmegespräch wird von zwei, von der Prüfungskommission bestellten Professorinnen und Professoren, die im Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre lehren, bewertet. Hierzu werden die Teilbereiche Fachkompetenz, Kommunikations- und Argumentationskompetenz sowie Methodenkompetenz jeweils mit den ganzzahligen Noten „1,0“ bis „4,0“ und „5,0“ bewertet, wobei die Kommunikations- und Argumentationskompetenz insgesamt doppelt und die Fach- und Methodenkompetenz jeweils einfach gewichtet werden. Aus den Einzelnoten wird unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittels eine Gesamtnote gebildet. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn die Gesamtnote „4,0“ oder besser erzielt und von der Prüfungskommission festgestellt wurde.

Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BayStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Aufgrund der betriebswirtschaftlichen und inhaltlichen Ausrichtung wird der Titel Master of Arts (M.A.) verliehen. Der weiterbildende Studiengang knüpft an die Berufserfahrung der Studierenden an und vertieft und erweitert deren Kenntnisse in bestimmten beruflichen Praxisfeldern.

Die Hochschule stellt nach § 38 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaft München ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / dem Council of Europa und der UNESCO/CEPES aus. Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 BayStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert und mit dem ECTS-Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul wird innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Das Modulhandbuch und die darin enthaltenen Modulbeschreibungen geben Aufschluss über die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem ([§ 8 BayStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem ECTS-Leistungspunkt ist eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet. Der Studiengang Betriebliche Steuerlehre (M.A.) umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte. Für ein Modul werden zwischen 5 und 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Workload pro Semester liegt bei 30 ECTS-Leistungspunkten.

Durch Berücksichtigung des vorausgegangenen Bachelorstudiums wird sichergestellt, dass die Studierende bis zum Erwerb des Masterabschlusses über 300 ECTS-Leistungspunkte verfügen. In der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Betriebliche Steuerlehre (M.A.) wird unter § 2 Abs.1 der „Nachweis eines mindestens 180 ECTS umfassenden Studiums“ gefordert. Für die Masterarbeit beträgt der Arbeitsumfang 16 ECTS-Leistungspunkte sowie vier für das Masterkolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ist die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lisabon Konvention unter § 4 Abs. 1 bis 5 festgelegt. Eine Anerkennung erfolgt soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. Gründe für eine Ablehnung der Anerkennung sind schriftlich festzuhalten.

Nach § 4 Abs. 6 APO dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. Soweit in der Studien- und Prüfungsordnung nichts Näheres geregelt ist, entscheidet über die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen die jeweils zuständige Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen. Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkatalogs des betreffenden Studiengangs. Bei Unklarheiten entscheidet die Prüfungskommission über die Art und Dauer der Prüfung, in der der/die Studierende ihre/seine außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen nachweisen muss.

Mindestanforderungen für die Anrechnung von Zeiten einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder berufspraktischer Tätigkeiten sind im Studienplan festzuschreiben“ (§ 4 Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 BayStudAkkV](#))

Studiengang Betriebliche Steuerlehre (M.A.)

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule München bietet den Studiengang Betriebliche Steuerlehre in Kooperation mit der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH mit Sitz in Berlin an. Das Unternehmen ist eine private Weiterbildungseinrichtung, die sich auf Aus- und Weiterbildung in verschiedenen steuerrelevanten Berufsbildern spezialisiert hat und mit mehreren Hochschulen in Deutschland kooperiert. Die Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH bietet sowohl virtuelle Seminare und Kurse als auch Präsenzseminare und -kurse an zahlreiche Standorten in ganz Deutschland an.

Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH ist vertraglich geregelt. Die Kooperation ist auf der Internetseite der Hochschule beschrieben¹. Im vorliegenden Vertrag ist Umfang und Art der Zusammenarbeit im Hinblick auf die vom Kooperationspartner zu erbringenden Seminare und Kurse geregelt (s. dazu § 19 BayStudAkkV). Die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen ist nachvollziehbar dargelegt. Mit Zusatzregelung vom 15. September 2021 (vgl. 2. Änderung zum Kooperationsvertrag) sind auch die nichthochschulischen Lernorte Berlin und München sowie die Unterrichtssprache geregelt. Für die Durchführung der Präsenzveranstaltungen in Berlin liegen Nutzungsvereinbarungen vor, nach denen die Hochschule München für die Dauer des Akkreditierungszeitraumes Räumlichkeiten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg und der Steuerlehrgänge Dr. Bannas nutzen kann (s. § 12.3 BayStudAkkV).

Die Hochschule sieht den Mehrwert der Kooperation für sich und die Studierenden darin, den sich permanent ändernden praxisrelevanten Herausforderungen in der Steuerberater- und Wirtschaftsprüfungsbranche besser gerecht zu werden, die Praxisorientierung des Studienganges zu stärken sowie für die Studierenden zusätzlich in der Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

¹ https://www.bwl.hm.edu/s/m/ma_tax.de.html (zuletzt aufgerufen am 07.12.2022)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang Betriebliche Steuerlehre wurde für fünf Jahre vom 24. Mai 2016 bis 30.09.2021 ohne Auflage akkreditiert.

Um sich den Herausforderungen einer zeitgemäßen akademischen Lehre noch besser, auch proaktiv, stellen zu können, wurden laut Angaben der Hochschule in den vergangenen Jahren einige Optimierungen im Beirat des Studiengangs beschlossen und umgesetzt. Zugleich wurden Empfehlungen der Studierendenvertreterinnen und -vertreter sowie des Fakultätsrats aufgenommen und ebenfalls in die Entwicklung integriert (vgl. S. 28 Selbstbericht).

- Modulhandbücher/Studienpläne: Durch die konsequente Orientierung der Weiterbildungsstudiengänge an inhaltlichen wie formalen Gestaltungskriterien der Modulhandbücher/Studienpläne an denen der Vollzeitstudiengänge der Hochschule, sind Einwände der ersten Akkreditierungsbegutachtung mittlerweile vollständig behoben worden. Modulhandbücher/Studienpläne werden laut Angaben der Hochschule laufend aktualisiert und jedes Semester zusammen mit den Studienplänen der Fakultät im Fakultätsrat vorgelegt und beschlossen.
- Anrechnungspraxis für Vorqualifikation (insbesondere von außerhalb der Hochschule): Seit der letzten Akkreditierung wurden für die gesamte Hochschule München Anrechnungsleitlinien erarbeitet, die auch in den Weiterbildungsstudiengängen zur Anwendung gelangen.
- Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden: Ein besonderes Anliegen der Studiengangentwicklung war es, jeweils qualifikationsniveaubezogen, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens explizit im Studiengangkonzept zu verankern.
- Internationalität / Interkulturalität: Um den Aspekt der Internationalität und Interkulturalität Rechnung zu tragen, wurden Angebote zu internationalem Steuerrecht in den Wahlpflichtmodulen ergänzt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BayStudAkkV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BayStudAkkV](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Sachstand

Aufbauend auf einem Studium der Betriebswirtschaft oder der Rechtswissenschaft vermittelt der Masterstudiengang die Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um sich in einem zunehmend globalisierten Umfeld für anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben im Bereich Unternehmensbesteuerung zu qualifizieren. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung sein.

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung wie auch zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in der betrieblichen Steuerlehre zu befähigen. Neben einer Vertiefung des Fachwissens werden im Masterstudiengang die für die berufliche Praxis wichtigen Fähigkeiten wie Beratungs-, Interventions- und Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit und kooperative Teamarbeit gefördert. Darüber hinaus soll die/der Studierende in die Lage versetzt werden, eigenständig für die Praxis nützliche, wissenschaftliche Methoden zu entwickeln. Besonderer Nachdruck wird daher auf die Integration von Fall- und Projektstudien bzw. das Lernen anhand konkreter Fallbeispiele gelegt (vgl. S. 4 Modulhandbuch Weiterbildender Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre).

Fachliche, methodische, personale-soziale Kompetenzziele

Der Studiengang „Betriebliche Steuerlehre“ orientiert sich in der Entwicklung der Kompetenzziele an den Ausführungen zum Masterniveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

Wissensverbreiterung und -vertiefung (Wissen und Verstehen)

Wissensverbreiterung:

In Anlehnung an den HQR weisen Masterabsolventinnen und -absolventen steuerlich-wirtschaftswissenschaftlich relevantes Wissen und Verstehen nach und vertiefen dieses insbesondere in (steuer-) rechtlicher Hinsicht und im Unternehmensbewertungskontext. Sie sind in der Lage, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Steuerfaches und steuerlicher

sowie betriebswirtschaftlicher Sachverhalte zu definieren und zu interpretieren (vgl. S. 5 Modulhandbuch Weiterbildender Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre).

Wissensvertiefung:

Die Alumni verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des steuerrechtlichen Wissens, insbesondere in Bezug auf alle relevanten Steuerarten, aktuelle Rechtsprechungen, internationale Steuerrechtsaspekte, sowie betriebswirtschaftliche Beratungsmethoden. Ihr Wissen und Verstehen wird im Rahmen von Forschungsarbeiten, z.B. auf dem Gebiet der steuer- und finanzwissenschaftlichen Forschung, sowie durch tiefe Einblicke im aktuellen Stand der wissenschaftlichen Fachliteratur (einschlägige Veröffentlichungen, grundlegende sowie aktuelle Rechtsprechung, Kommentare etc.) erweitert. Die Absolventinnen und Absolventen zeichnen sich einerseits durch ein besonders tiefes und detailreiches Beurteilungs- und Transferwissen in steuerlichen Fachgebieten, zum anderen durch weitreichende Kenntnis und tiefes Verständnis von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhängen im nationalen wie internationalen Raum aus (vgl. S. 5 Modulhandbuch Weiterbildender Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre).

Wissenserschließung (Können)

Die Absolventinnen und Absolventen haben folgende Kompetenzen erworben:

Instrumentale Kompetenzen:

Nach Studienabschluss verfügen die Absolventinnen und Absolventen über die Kompetenz, ihr steuerfachliches Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Beratungssituationen, insbesondere gegenüber Mandanten unterschiedlicher Branchen, anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in multidisziplinärem Zusammenhang zu entwickeln. Die Studierenden erlangen dabei anhand von konkreten Fällen aus der Gestaltungspraxis die Fähigkeit, unterschiedliche Arten der Steuer-Rechtsanwendung und Rechtsauslegung zu erkennen und für die Praxis richtig einzuordnen. Insbesondere zu folgenden Methoden erwerben die Studierenden detaillierte Kenntnisse:

- Beherrschung der Subsumtionstechnik
- Teleologische Reduktion und Methode der wirtschaftlichen Betrachtungsweise
- Kenntnis der Lückenfüllung durch Analogieschluss.

Die Studierenden lernen die unterschiedlichen Methoden sicher anzuwenden. Auf Basis von Urteilen erarbeiten sich die Studierenden die Methoden der Finanzverwaltung und des Bundesfinanzhofes. Dabei erlangen sie auch die Fähigkeit, Präjudizien richtig einordnen zu können und

den Aufbau von EuGH-Entscheidungen aufgrund vertiefter Kenntnisse der EG-Rechts-Prüfungstechnik zu verstehen (vgl. S. 5 f Modulhandbuch Weiterbildender Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre).

Systemische Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben die Fähigkeiten, ihr steuerliches Wissen in die steuerliche Beratungspraxis zu integrieren und mit der Komplexität steuerlicher Problemstellungen umzugehen. Auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen, beispielsweise bei zu erwartenden Steuergesetzesänderungen, fällen sie wissenschaftlich fundierte Entscheidungen und berücksichtigen dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Sie können sich selbstständig neues Wissen und Können aneignen und eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte/Beratungsfälle/Problemstellungen weitgehend selbstgesteuert durchführen (vgl. S. 6 Modulhandbuch Weiterbildender Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre).

Kommunikative Kompetenzen:

Auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Fachvertreterinnen und -vertretern und Laien, wie z.B. Wirtschaftsprüfer/-innen, vereidigten Buchprüfer/-innen, Steuerberater/-innen, Ansprechpersonen aus der Finanzverwaltung (Finanzamt, Finanzgerichte), steuerlich vorgebildeten Mitarbeiter/-innen oder dem Beratungsklientel (Unternehmer/-innen, Privatpersonen aus dem In- und Ausland) ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln. Sie tauschen sich auf hohem wissenschaftlichem Niveau mit Fachvertreterinnen und -vertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen aus und übernehmen in einem Team herausgehobene Verantwortung. Sie zeichnen sich als sozialverantwortungsbewusste, kooperationsorientierte Mitarbeitende und Führungskräfte aus, welche sich gesellschaftlich erwünschten ethischen Grundprinzipien verpflichtet fühlen (vgl. S. 6 Modulhandbuch Weiterbildender Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre).

Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität:

Im Rahmen des Masterstudiums festigen Studierende ihr gewünschtes Berufsziel abgestimmt auf das eigene berufliche Selbstbild, in dem sie professionelles Handeln in der Praxis und der Wissenschaft verbinden und ihre beruflichen Ziele und Standards daran orientieren. Sie sind in der Lage, ihre beruflichen Entscheidungen beispielsweise in der Beratung der Partner und Kunden mit methodischem und theoretischem Wissen zu argumentieren und Alternativen abzuwägen. Insbesondere die Entscheidungskraft entwickeln sie im Laufe des Studiums weiter, indem sie ihre eigenen Stärken und Schwächen einschätzen und von Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten Gebrauch machen. Kritisches Reflektieren ihrer beruflichen Tätigkeit, Entscheidungen

und Beratungen werden als Kernkompetenz erworben (vgl. S. 6 Modulhandbuch Weiterbildender Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre).

Forschungsbezug

Im Masterstudiengang wird neben der Wissensvermittlung insbesondere Wert darauf gelegt, die Weiterentwicklung von Methoden und Inhalten zu fokussieren, welche im Rahmen von forschungsorientierten Projektarbeiten angegliedert an einzelne Module stattfindet. Themen der Projektarbeiten sind der aktuelle Stand steuerpolitischer Entwicklungen sowie entsprechende Entwicklungstrends (vgl. S. 7 Modulhandbuch Weiterbildender Masterstudiengang Betriebliche Steuerlehre).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse wurden durch die Hochschule nachvollziehbar dargelegt. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und in den Modulbeschreibungen fest verankert und ausgewiesen. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass den angestrebten Lernergebnissen und den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung Rechnung getragen wird.

In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen eingegangen. Diese Themenbereiche sind unter anderem in der Lehrveranstaltung „Relevante Aspekte sozialer Kompetenz und Business Umgang“ verankert.

Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Masterniveau anzuwenden und diese Fähigkeiten im Rahmen der Masterthesis umzusetzen. Sie werden entsprechend während ihres Studiums vorbereitet, die notwendigen Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Fertigkeiten in der Berufspraxis unter anderem durch die Bearbeitung von Fehlkonstruktionen aus der Praxis und Projektarbeiten in Kooperation mit Unternehmen anzuwenden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV](#))

Sachstand

Das Curriculum setzt sich wie folgt zusammen:

Semester	1	2	3	4	5	6	7
	Lfd. Nr.	Module ¹	Modules	SWS	ECTS-Kreditpunkte	Art der Lehrveranstaltung ¹	Prüfungen: Prüfungsformen und Dauer in Min ^{1,2} .
1	M1	Betriebswirtschaftslehre und Bilanzierung Vertiefung	Advanced Business Administration and Accounting	4	5	SU	Schriftliche Prüfung, mind. 60
1	M2	Leadership und Compliance	Leadership and Compliance	4	5	SU	Modularbeit ³
1	M3	Recht: System des Handels- und Gesellschaftsrechts	Commercial and Company Law	4	5	SU	Modularbeit ³
1	M4	Steuern Vertiefung	Advanced Taxation	4	5	SU	Schriftliche Prüfung, 60 - 120
1	M5	Wahlpflichtmodulgruppe Beratung ^{4,5}	Elective: Consulting	8	10		
1	M5.1	Corporate Finance	Corporate Finance	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation
1	M5.2	Berufstypische EDV-Anwendungen an ausgewählten Beispielen	Examples on Professional Computer Applications	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation
1	M5.3	Beratungsschwerpunkte bei kleinen und mittelständischen Unternehmen	Consulting Focusing Small and Medium-Sized Companies	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation
1	M5.4	Beratungsschwerpunkte freiberufliche Mandanten	Consulting Focusing freelance clients	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation
1	M5.5	Praktische Fallbearbeitung: Wirtschaftsprüfungsassistent	Case Study: Auditing	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation
1	M5.6	Mediation	Mediation	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation, praktische Prüfung
2	M6	Ertragsteuern I	Income Tax I	5	8	SU	Schriftliche Prüfung, mind. 120
2	M7	Bilanzsteuerrecht I	Tax Accounting Law I	5	6	SU	Schriftliche Prüfung, mind. 120
2	M8	Sonstige Steuern und Verfahrensrecht I	Additional Tax and Procedural Law I	5	6	SU	Schriftliche Prüfung, mind. 120
2	M9	Wahlpflichtmodulgruppe Steuern und Rechnungslegung I ^{4,5}	Elective: Tax and Accounting I	8	10	SU	
2	M9.1	Relevante Aspekte sozialer Kompetenz und Business Umgang	Relevant Aspects of Social Competence and Business Affairs	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation
2	M9.2	Praktische Fallbearbeitung: Steuer- und Handelsbilanz	Case Study: Tax and Trade Balance	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation
2	M9.3	Praktische Fallbearbeitung: Rechtsformwahl	Case Study: Choice of Legal Form	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation
2	M9.4	Praktische Fallbearbeitung Einkommensteuer	Case Study: Income Tax	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation
2	M9.5	Internationale Rechnungslegung	International Accounting	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation
3	M10	Ertragsteuern II	Income Tax II	6	8	SU	Schriftliche Prüfung, mind. 120
3	M11	Bilanzsteuerrecht II	Tax Accounting Law II	5	6	SU	Schriftliche Prüfung, mind. 120
3	M12	Sonstige Steuern und Verfahrensrecht II	Other Tax and Procedural Law II	5	6	SU	Schriftliche Prüfung, mind. 120
3	M13	Wahlpflichtmodulgruppe Steuern und Rechnungslegung II ^{4,5}	Elective: Tax and Accounting II	8	10		
3	M13.1	Insolvenzrecht und Insolvenzberatung	Insolvency Law and Insolvency Consultation	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation
3	M13.2	Vertiefung der Mandantenbetreuung	Specialization on Clients Support	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation
3	M13.3	Praktische Fallbearbeitung: Umsatzsteuer	Case Study: Sales Tax	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation
3	M13.4	Praktische Fallbearbeitung: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verfahrensrecht	Case Study: Tax Code, Tax Court Code, Procedural Law	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation
3	M13.5	Praktische Fallstudie: Due Diligence/ Unternehmensbesteuerung	Case Study: Due Diligence / Corporate Taxation	4	5	SU	Modularbeit ³ , Präsentation

4	M14	Ertragsteuern III	Income Tax III	4	5	SU	Schriftliche Prüfung, mind. 120
4	M15	Fallstudien aus der Praxis (Ertragsteuern, Bilanzrecht, Verfahrensrecht)	Case Studies (Income Tax, Balance Sheet Law, Procedural Law)	4	5	SU	Schriftliche Prüfung, mind. 120
4	M16	Masterarbeit und –seminar	Master Thesis	---	20		Masterarbeit, Präsentation ⁶
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 4. Studiensemester):				83	120		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ³ ¹ Im Rahmen der Modularbeit bearbeitet die/der Studierende einen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten abgestimmten praxisbezogenen Projektauftrag aus einem Aufgabenfeld des jeweiligen Moduls. ²Die Ergebnisse können je nach Modul präsentiert und im Rahmen eines anschließenden Fachgesprächs einer kritischen Prüfung unterzogen werden. ³Die Modularbeit umfasst mindestens 10 bis maximal 20 Seiten. Dabei muss sie in der Schriftart Arial o. Ä., Schriftgröße 12 und mit dem Zeilenabstand von 1,5 verfasst werden. Diese wird bewertet und bildet die Grundlage für die Modulnote. ⁴Der Bearbeitungszeitraum für die Erstellung der Modularbeit umfasst mindestens acht Wochen. ⁵Die Modularbeit muss spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes eines Semesters zur Beurteilung vorgelegt werden.
- ⁴ Die Liste der den Wahlpflichtmodulgruppen zugeordneten fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf im Studienplan aktualisiert und/oder ergänzt werden.
- ⁵ In den Wahlpflichtmodulgruppen M5, M9 und M13 müssen jeweils zwei fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule mit je 5 ECTS gewählt werden, um die benötigten 10 ECTS der jeweiligen Wahlpflichtmodulgruppe zu erlangen.
- ⁶ ¹Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die Note der (eigentlichen) schriftlichen Masterarbeit und die Note der Präsentation/ des Kolloquiums im Verhältnis 80 : 20 gewichtet. ²Bei der Präsentation handelt es sich um eine 20-minütige Verteidigung der Masterarbeit. ³Wurde die schriftliche Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, entfällt die Präsentation.

Abbildung 1 Curriculum Studiengang Betriebliche Steuerlehre

Der Masterstudiengang richtet sich an Studieninteressierte, die eine spätere Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkarriere anstreben. Aus diesem Grund sind die Module inhaltlich stark am Bereich Steuerrecht orientiert. Die Masterstudierenden sollen sich dadurch ein starkes Profil und eine professionelle Berufsorientierung aneignen.

Im ersten Studiensemester sollen einschlägige wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen vertieft und steuerrechtlich relevantes Basiswissen vermittelt werden. So dienen beispielsweise die Module „Betriebswirtschaftslehre und Bilanzierung“ und „Steuern“ der Auffrischung und der Vertiefung aus dem Vorstudium vorhandenen Wissens. Ab dem zweiten bis hin zum vierten Semester erfolgt dann die systematische Vertiefung in steuerwissenschaftlichen Sachverhalten zu Ertragsteuern, Bilanzsteuerrecht, sonstige Steuern und Verfahrensrecht.

Zusätzlich müssen die Studierenden aus den Wahlpflichtgruppen „M5 Wahlpflichtgruppe Beratung“ zwei zusätzliche Fächer und aus den Wahlpflichtgruppen „M9 Steuern und Rechnungslegung I“ und „M13 Steuern und Rechnungslegung II“ jeweils zwei zusätzliche Lehrveranstaltungen wählen. Um die Studierenden auf das spätere Tätigkeitsfeld und die Steuerberaterprüfung vorzubereiten, wird das Modul „Fallstudien aus der Praxis“ angeboten.

Darüber hinaus sollen die Studierenden zum einen wichtige ethische und sozialkommunikative Führungskompetenzen sowie relevantes rechtliches Grundlagenwissen auffrischen. Hierfür sind die Module „Leadership und Compliance“ und „System des Handels- und Gesellschaftsrechts“ vorgesehen.

Über das gesamte Studium hinweg werden Master- und Forschungsseminare angeboten. Bei den Masterseminaren werden zum einen die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens ver-

tieft und zum anderen Masterarbeitsthemen und Gliederungen gegenseitig vorgestellt und diskutiert. Zu den Forschungsseminaren werden oftmals namhafte Referentinnen und Referenten aus der Fachpraxis eingeladen, welche spezifische Themenfelder mit den Studierenden bearbeiten und diskutieren.

Die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) wird aufgrund der betriebswirtschaftlichen und anwendungsorientierten inhaltlichen Ausrichtung des Studienangebots vergeben. Die Studiengangsbezeichnung wurde aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung gewählt.

Die Lehr- und Lernformen sind laut Angaben der Hochschule an den modulspezifischen Qualifikationszielen orientiert. Als grundsätzliche Lehrmethode kommt der seminaristische Unterricht zum Einsatz, begleitet von Übungen, Modul- und Projektarbeiten sowie Praxisbeiträgen. Eine fallorientierte Vorgehensweise ist im späteren Berufsleben der angehenden Steuerberaterinnen und -berater Standard, weshalb von Beginn an in der überwiegenden Mehrheit der Module Fallstudien kombiniert mit inhaltlichen Erläuterungen die übliche Lehrform darstellen. Im Rahmen der allgemeinwissenschaftlichen Module wird zudem die interdisziplinäre Ausbildung der Studierenden verwirklicht. (vgl. S. 29 f. Selbstbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Inhalte des Curriculums als gewährleistet an. Der Abschlussgrad sowie die Abschlussbezeichnung sind stimmig in Bezug auf die gewählten Inhalte. Es handelt sich um einen soliden Masterstudiengang, der das notwendige Fachwissen und die wissenschaftliche Aufarbeitung von Sachverhalten aus den Bereichen Ertragsteuern, Bilanzsteuerrecht und sonstige Steuern und Verfahrensrecht erweitert.

Mit den durch das Curriculum vermittelten Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventinnen und Absolventen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorien und Methodik auf Masterniveau anzuwenden und diese im Rahmen der Masterarbeit umzusetzen.

Die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen wie Modul- und Projektarbeiten wie auch der Einsatz von Fallstudien ermöglichen ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen, wodurch die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV](#))

Ein obligatorischer Auslandsaufenthalt ist im Rahmen des Curriculums nicht vorgesehen. Studierende, die sich auf eigene Initiative ins Ausland begeben, werden jedoch systematisch unterstützt und ihre Mobilität durch geeignete Rahmenbedingungen gefördert.

Die Fakultät für Betriebswirtschaft unterhält bereits seit vielen Jahren ein eigenes International Relations Office, das in Zusammenarbeit mit dem International Office der Hochschule München sowohl die inländischen Studierenden als auch die Austauschstudierenden in Fragen ihres (angestrebten) Auslandsaufenthaltes berät und unterstützt. Hier wird auch das so genannte Buddy Programm der Fakultät koordiniert, in dem die Studierenden der Fakultät, die ein Auslandssemester absolvieren möchten, im Vorfeld eine(n) Incoming-Studierenden betreuen. Darüber hinaus organisiert das International Relations Office jedes Jahr einen International Day, an dem Studierende sowie Professorinnen und Professoren der Fakultät über ihre Auslandsaufenthalte referieren und Austauschstudierenden ihre Heimathochschule vorstellen. Auf dieser Plattform werden die Studierenden über die zahlreichen Möglichkeiten eines oder mehrerer Auslandssemester informiert und dazu motiviert (vgl. S. 35 f. Selbstbericht).

Mindestens ebenso wertvoll ist der Austausch mit Studierenden aus aller Welt, der ihnen die vielfältige Zusammensetzung der Studentenschaft direkt am Campus erlaubt. Daneben profitieren die Studierenden vor Ort und im Ausland von grenzüberschreitenden Kooperationen der Lehrenden mit Hochschulen und Unternehmen (vgl. S. 36 f. Selbstbericht).

Im Ausland erbrachte Leistungen werden bei fachlicher Entsprechung vollumfänglich anerkannt. Ein Auslandsaufenthalt kann in jedem Semester des Studiums absolviert werden. Studierende gehen sowohl als "Freemover" als auch an Partnerhochschulen ins Ausland. In § 4 Abs. 1 bis 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ist die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule, obwohl kein obligatorisches Auslandssemester vorgesehen ist, dennoch geeignete Rahmenbedingungen geschaffen hat um die studentische Mobilität zu fördern.

Den Studierenden stehen bei Bedarf die zahlreichen Kooperationen mit internationalen Partnerhochschulen sowie das gut ausgebaute Beratungs- und Betreuungsangebot durch das International Office zur Verfügung. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind dabei erfüllt.

Das Gutachtergremium erachtet es als positiv, dass den Studierenden das Buddy Programm sowie der International Day zur Orientierung und interkulturellen Vorbereitung zur Verfügung steht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang ist an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre beheimatet und kann auf alle Ressourcen der Fakultät zurückgreifen. Das setzte Lehrpersonal weist unterschiedliche berufliche und fachliche Hintergründe auf und stammt aus akademischen Bereichen genauso wie aus der Praxis. Die Lehre wird zu 50 % durch das hauptberufliche Lehrpersonal abgedeckt. Die nachfolgende Tabelle der Hochschule zeigt das aktuelle Personalprofil der Fakultät für Betriebswirtschaft zum Stichtag 01.10.2020.

Kategorie Lehre	Anzahl	Kategorie Organisation	Anzahl
ProfessorInnen ³	30	StudiengangsleiterInnen	2
Lehrbeauftragte	49	Wissenschaftliche MitarbeiterInnen	2
Gastreferenten	15	WerkstudentIn	1

³ Hier werden sowohl Professorinnen und Professoren der Hochschule München als auch anderer Hochschulen und Universitäten mitgeführt).

Abbildung 2: Personalprofil der weiterbildenden Studiengänge zum 1.10.2020.

Ab dem Wintersemester 2020/21 wird der Studiengang Betriebliche Steuerlehre (M.A.) der Hochschule München auch in Berlin angeboten. Die Module und Lehrinhalte sind dabei in Berlin und München gleich aufgebaut und aufeinander abgestimmt.² Für die Durchführung an beiden Standorten werden ein Teil der Lehrveranstaltungen gemeinsam online durchgeführt und ein Teil der Veranstaltungen von dem gleichen Lehrpersonal als Präsenzveranstaltung zeitlich versetzt durchgeführt. Einige Veranstaltungen in den Modulen 4-8 sowie 10-13 werden zum Teil von gleichem Lehrpersonal (Professorinnen und Professoren und Lehrbeauftragte) sowie von jeweils unterschiedlichen Lehrbeauftragten am Standort Berlin und München durchgeführt (vgl. Akkreditierung_Beispiel Auflistung Dozenten_München und Berlin_3).

Für die Berufung neuer Professorinnen und Professoren sind die Regularien des Berufungsverfahrens in den Berufsrichtlinien der Hochschule für angewandte Wissenschaft vom München von 19.05.2020 festgehalten. Die Berufung von Professorinnen und Professoren setzt eine mindestens 5-jährige Praxiserfahrung voraus (mind. 3 Jahre davon außerhalb des Hochschulbereichs). Nach je 4 Jahren haben die Professorinnen und Professoren einen Anspruch auf ein Forschungs- oder Praxissemester für eine weitere Qualifizierung. Laut Angaben der Hochschule

² vgl. Master of Arts (M.A.) Betriebliche Steuerlehre – Studienort https://www.bwl.hm.edu/s/m/ma_tax.de.html letzter Aufruf am 24.03.2021

wird hiervon reger Gebrauch gemacht (vgl. S. 39 Selbstbericht). Zur Sicherstellung der Lehrqualifikation und der Qualität wird bei Neuberufungen besonderer Wert auf didaktische Erfahrung und Fähigkeiten gelegt. Die methodisch-didaktischen Kompetenzen der neuberufenen werden insbesondere durch Weiterbildungsmaßnahmen am DiZ (Bayerisches Zentrum für Hochschuldidaktik) sichergestellt. Das Seminar Hochschuldidaktik und das Seminar Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen muss jeder Neuberufene besuchen. Das Berufungsverfahren basiert auf den Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz. Die Berufungsrichtlinie der Hochschule München sieht zusätzlich einen externen Personalgutachter zur objektiven Beurteilung der persönlichen Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers vor.

Bei der Auswahl von Lehrbeauftragten wird v.a. auf die bestehenden Kontakte zur freien Wirtschaft und zu Unternehmen zurückgegriffen. In der Regel sind Lehrbeauftragte vorweg in der Fakultät persönlich bekannt. Neue Lehrbeauftragte werden vor der Bestellung im Fakultätsrat vorgestellt. Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten wird streng auf ihre didaktischen Kompetenzen geachtet. Bei den Lehrbeauftragten für die Veranstaltungen im Masterstudiengang wird, je nach Einsatzgebiet, besonders auf deren beruflich einschlägigen Hintergrund und eine akademische Expertise geachtet (vgl. S. 39 Selbstdokumentation).

Sämtliche Professorinnen und Professoren der Fakultät haben promoviert. Aufgrund des Forschungsauftrags der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird bei jeder Neuberufung auf die wissenschaftliche Qualifikation geachtet. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass das Lehrpersonal sicher ist in der Aneignung und Pflege wissenschaftlicher Erkenntnis (vgl. S. 39 Selbstdokumentation).

Die Hochschule weist ein umfangreiches Fortbildungsprogramm zur Personalentwicklung und Qualifizierung in der Lehre aus, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Das Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ) ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Zweck dieser Einrichtung ist die kontinuierliche Verbesserung der Hochschuldidaktik an allen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften.
- In Ergänzung zu den Angeboten des Didaktikzentrums organisiert der Bereich Personalentwicklung der Hochschule München weitere Angebote zur didaktischen Weiterbildung, in erster Linie für Professorinnen und Professoren, aber auch für Lehrbeauftragte und wissenschaftlich Mitarbeitende. Das Angebot umfasst Fortbildungen zu Lehr-, Lernmethoden über Englischcoachings bis hin zu individuellen didaktischen Einzelcoachings.
- Das Team des eLearning-Centers unterstützt Lehrende aller Fakultäten darin, ihre Lehrveranstaltungen mit eLearning-Elementen anzureichern und weiter zu entwickeln. Neben

Schulungen zur Lernplattform Moodle werden auch Coachings zum Einsatz digitaler Medien oder zur Lehrveranstaltungsaufzeichnung angeboten.

- Seitens der Fakultäten werden den Professorinnen und Professoren jährlich bestimmte Mittel aus dem Globalbudget für unterstützende Beschaffungen in der Lehre und für Weiterbildungsmaßnahmen gewährt. Diese Mittel werden vielfach für die fachliche Weiterbildung (Seminare, Workshops etc.) verwendet. Darüber hinaus werden auch Drittmittel zur fachlichen Weiterbildung eingesetzt (vgl. S. 40 Selbstbericht).

Durch Teilnahme an Fachkongressen sowie eigene Forschungs- und Publikationstätigkeiten der Lehrenden fließen laut Aussage der Hochschule aktuelle Forschungsergebnisse und -entwicklungen über die Lehre des Studiengangs ein. Informationen über Forschung an der Hochschule können auf der Website der Hochschule München unter der Rubrik Forschung & Entwicklung – Angewandte Forschung und Entwicklung³ eingesehen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Personalprofil der Fakultät, Personalhandbuch) davon überzeugen, dass die notwendige Lehrkapazität (auch am Standort Berlin) vorhanden ist. Die Curricula werden nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend fachliches und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Das eingesetzte Lehrpersonal verfügt über ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen wissenschaftlicher- und praktischer Erfahrung.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der eingereichten Unterlagen (u.a. Personalhandbuch sowie den Berufungsrichtlinien vom 19. Mai 2020) und den Gesprächen davon überzeugen, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung ergreift. Dem gesamten Personal stehen ausreichende und geeignete Angebote zur Weiterentwicklung zur Verfügung.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch die im Studiengang eingesetzten Lehrenden gewährleistet. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass aufgrund der Teilnahme an Fachkongressen sowie durch die eigene Forschungs- und Publikationstätigkeiten der Lehrenden ein stetiger Bezug zu aktuellen und forschungsrelevanten Themen und Ergebnissen im Studiengang gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

³ <https://www.hm.edu/forschung/> letzter Aufruf am 24.03.2021

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV](#))

Der Studiengang ist an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre beheimatet. Alle studiengangsspezifischen Funktionen werden von den Mitarbeitenden des Weiterbildungsbüros, abgewickelt. Derzeit sind im Büro neben den zwei Studiengangleiterinnen zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und eine Werkstudentin beschäftigt. Für alle Immatrikulations-, Prüfungs- und Finanzangelegenheiten stehen die Ressourcen der Hochschule zur Verfügung. Zusätzlich wird der Studiengang vom Weiterbildungszentrum der Hochschule München unterstützt.

Nach Angaben der Hochschule versucht die Fakultät für Betriebswirtschaft kontinuierlich eine moderne und nach didaktischen Anforderungen ausgestattete Lehr-/Lernumgebung zu realisieren. Der Selbstbericht der Hochschule nennt unter anderem (vgl. S. 32 Selbstbericht):

- Die Umgestaltung der „Kapelle“ als „Lehrraum der Zukunft“ zum Sommersemester 2018. Es ist eine völlig neue Lehr- und Lernlandschaft entstanden, welche Veranstaltungen mit Gruppenarbeiten sowie teilnehmeraktivierende Lehr- und Lernkonzepte ermöglicht.
- Zudem wurden bis zum Wintersemester 2017/18 ca. 100 Computerarbeitsplätze in verschiedenen Laboren und Lehrräumen eingerichtet. Das Konzept schafft nicht nur eine freundliche Lernatmosphäre, sondern ermöglicht die Ausstattung mit jeweils zwei Beamer pro Lehrraum die Darstellung von unterschiedlichen Inhalten zur gleichen Zeit. Die Arbeitsplätze sind inselbändig angeordnet, um Projekt- und Teamarbeit mit und ohne PC zu fördern und zu erleichtern. Die neuen Labore können wegen der im Tisch flächenbündig integrierten Monitore wie ein normaler Hörsaal genutzt werden. Dadurch ist ein variables Wechseln von klassischer Vorlesung zum Üben am System möglich.
- Das Arbeiten in Kleingruppen wird durch die in den letzten Jahren aufgebauten flexiblen Raumausstattungen mit zeitgemäßer Bürobestuhlung, beschreibbaren Wandflächen und Software wie Projektmanagementwerkzeuge (Trello, Confluence, MyTasky, etc.), eLearning-Werkzeugen (Moodle/Mahara) sowie Austauschplattformen (Syncandshare, GitLab) unterstützt. Zum Beispiel der Raum LU110 wird so als Creative Hall mit voller IT-Ausstattung genutzt.
- Die Fakultät hat darüber hinaus ein einheitliches, benutzerfreundliches Medienkonzept für alle Lehrräume erarbeitet, dessen Umsetzung im Sommersemester 2019 begonnen wurde. Hierbei wird ein Creston-System verbaut, das über ein Einbaufeld in der Tischplatte eine vollautomatische Bedienung von Beamer und Audiosystem ermöglicht.

Neben der Zentralbibliothek (Lothstraße) der Hochschule München und einer Teilbibliothek (Karlstraße) bietet die Teilbibliothek Pasing den Studierenden direkt am Fakultäts-campus einen frei zugänglichen Bestand von mehr als 100.000 Print-Medieneinheiten, circa 170 laufenden Print-Zeitschriftentiteln sowie die vollständige Sammlung der DIN-Normen und VDI-Richtlinien als On-

line-Version und fachbezogenen Datenbanken. Neben der umfangreichen betriebs- und sozialwissenschaftlichen Lehrbuchsammlung sind mehrere PC-Arbeitsplätze für Textverarbeitung und Literaturrecherche, Kopiermöglichkeiten, Buch-Aufsichtsscanner und eine RFID-Ausleih-Selbstverbuchungsanlage mit EC-Bezahlungsfunktion vorhanden.

Standort Berlin:

Für die Lehrveranstaltungen am Standort Berlin stehen die Räumlichkeiten des Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V. in der Littenstraße 10 sowie die Räumlichkeiten der Steuerlehrgänge Dr. Bannas in der Frankfurter Allee 71-77 zur Verfügung. (vgl. Dokumente „Nutzungsmöglichkeitserklärung Steuerlehrgänge Dr. Bannas Master Betriebliche Steuerlehre am Standort Berlin“, „Angebot der Raumnutzung vom Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg Master Betriebliche Steuerlehre ab 2021“).

Nach Angaben der Hochschule stehen den Studierenden sämtliche Hochschulbibliotheken der Stadt Berlin sowie die Nutzung der Fachbibliothek beim Landesverband der steuerberatenden Berufe zur Verfügung. Des Weiteren können die Studierenden über einen VPN-Zugang auch auf alle Literaturdatenbanken, alle digitalen Ressourcen der Hochschule München sowie auf die Moodle Plattform zugreifen.

Die Betreuung der Studierenden vor Ort wird laut Hochschule durch eine Mitarbeiterin beim Bildungskooperationspartner Dr. Bannas sowie durch zwei weitere Mitarbeiterinnen sichergestellt. Des Weiteren ist am Standort Berlin eine regelmäßige Anwesenheit der Studiengangleitung bzw. Studiengangassistenten sowie von Gastdozierenden geplant (vgl. Nachreichung Akkreditierung 20/015 02.02.2021).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrveranstaltungen werden in den Räumlichkeiten am Campus Pasing und in Berlin durchgeführt. Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der virtuellen Begutachtung davon überzeugen, dass eine relevante Ressourcenausstattung vorhanden ist. Die Hochschule stellte hierfür einen virtuellen Durchgang durch die Räumlichkeiten der Hochschule München im Format eines Videos und für den Standort Berlin in Form von Fotografien zur Verfügung⁴.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten in Berlin liegen Nutzungsvereinbarungen der Hochschule mit dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg und der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH für den Akkreditierungszeitraum vor.

⁴ https://www.hm.edu/allgemein/hochschule_muenchen/portraet/imagefilm.de.html letzter Aufruf am 24.03.2021

Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für die Studierenden und Lehrenden bewertet das Gutachtergremium als positiv. Es konnte sich durch Gespräche davon überzeugen, dass den Studierenden bei Fragen zu Studienverlauf- und Organisation kompetente Mitarbeitende zur Verfügung stehen.

Die Ausstattung der Bibliothek und die dort vorhandenen vielfältigen Arbeitsmöglichkeiten für die Studierenden sind angemessen. Den Studierenden stehen ausreichend Print-Medieneinheiten, Fachzeitschriften sowie Literaturrecherche Online-Datenbanken zur Verfügung. Das Gutachtergremium erachtet es als positiv, dass auch am Standort Berlin auf den Onlineliteraturbestand der Hochschule München zugegriffen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV](#))

Alle relevanten Informationen und Regelungen sind in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.01.2018 unter § 15 ff. festgehalten. Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung (SPO) kann weitere Regelungen enthalten.

Jedem Modul des Studiengangs ist eine Prüfung oder eine Kombination aus Prüfungsleistungen mit festgelegter Prüfungsform zugeordnet. Eine besondere Ausnahme bilden die Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AW-Module). Der Gesamtkatalog⁵ enthält neben den wählbaren Wahlpflichtmodulen die Form, Umfang und das Verfahren der jeweils geforderten Prüfung fest (vgl. § 7 ASPO).

Nach Angaben der Hochschule werden als Prüfungsformen etwa Modularbeiten, Projektarbeiten und schriftliche Prüfungen angeboten. Die Verteilung der einzelnen Prüfungsformen kann der jeweiligen Curriculumsübersicht des Studiengangs entnommen werden (siehe oben § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BayStudAkkV). In den ersten Semestern gibt es überwiegend schriftliche Prüfungen, weil dies als angemessene Prüfungsform für die Wissensvermittlung erscheint. Jedes Modul wird mit mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten bewertet.

Laut der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) werden für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Leistungspunkte gewichtet. Die Note der Masterarbeit wird mit der doppelten Anzahl ihrer ECTS-Leistungspunkte gewichtet (vgl. § 11 SPO).

⁵ <https://www.gs.hm.edu/fk13zwischenseiten/index.de.html> letzter Aufruf am 24.03.2021

Das Thema der Masterarbeit kann frühestens am Ende des zweiten Semesters (ausgegeben werden. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate.

Mittels der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich ihres Studienfaches selbstständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die Varianz der angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und eignen sich zur Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten unter anderem durch die Prüfungsleistungen „Modularbeit“, „Projektarbeit“ und „Präsentation“ sowie durch die jeweilige Abschlussarbeit befähigt werden. Dies konnte auch durch die Gespräche mit den Studierenden und der Studiengangsleitung bestätigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV](#))

Nach Angaben der Hochschule wird die Studierbarkeit nicht nur durch die elektronisch gestützte Stundenplan- und Prüfungsplanung gewährleistet, sondern auch durch Services, die den Studierenden unmittelbar zugutekommen: Laut Selbstbericht erhalten sie eine kompetente Beratung und jederzeitiger Zugang zu allen relevanten Informationen (vgl. S. 36 Selbstbericht).

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen im fakultätseigenen Weiterbildungsbüro sind Koordinations- und Anlaufstelle für alle Studienfragen:

- Studienberatung von potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern, bei Interesse für ein Masterstudium in Kooperation mit dem Master Office
- Beratung von immatrikulierten Studierenden zum (individuellen) Studienverlauf
- Durchführung des Aufnahme- und Eignungsverfahrens von Mai bis Juli eines Jahres
- Organisation des Arbeitskreises Master, in dem über Zukunftsentwicklungen im Kreis der Dozenten des Masters diskutiert wird
- Mitgestaltung des Webauftritts und der Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Flyer, Aushänge etc.)
- Veröffentlichungen von Beiträgen zu den Studiengängen in Broschüren und über Blogs (vgl. S. 37 Selbstbericht).

Das Weiterbildungsbüro berät Studieninteressierte und Studierende per Telefon, E-Mail oder im persönlichen Gespräch zu allen Fragen zum Bewerbungsverfahren, zu den Zulassungsvoraussetzungen und zur Struktur des Studiums, wie auch zu speziellen Fragen der Leistungsanrechnung oder bei Unterbrechungsbedarfen der Studierenden. Ein zusätzlicher Schwerpunkt ist die Betreuung der Masterstudierenden vor Ort. Die Beratung konzentriert sich auf Fragen zur Studiengestaltung, zur Studien- und Prüfungsordnung. Außerdem unterstützt das Weiterbildungsbüro den gesamten Prozess des Zulassungs-Managements (Sichtung der Bewerbungsunterlagen, deren Analyse und elektronische Aufbereitung, Organisation der Eignungsgespräche, Abstimmung mit dem Immatrikulationsamt). Die Mitarbeiterinnen sind ferner eingebunden in die Entwicklung neuer Studiengangsausrichtungen und übernehmen das Studienplanmanagement (Erstellung/Aktualisierung des Studienplans). Sie sind damit zugleich zentrale Anlaufstellen für die Koordinatoren der Studienrichtungen. Die Durchführung und Gestaltung von Marketingmaßnahmen in Form von Master-Messen, Informations- und Einführungsveranstaltungen, Flyern, Broschüren, Plakaten bilden weitere Aufgabenschwerpunkte (vgl. S. 37 Selbstbericht).

Des Weiteren bietet laut Selbstbericht der ausführliche Webauftritt der Fakultät einen hohen Informationswert für Studieninteressierte, Studierende, Dozenten und Alumni. Hier sind Ansprechpersonen, Zulassungsvoraussetzungen, Studienpläne, rechtliche Informationen, Zugang zu allgemeinen Services der Hochschule, Fristen- und Terminpläne, Informationen über besondere Veranstaltungen etc. hinterlegt (vgl. S. 37 Selbstbericht).

Der Studierbarkeit wird nach Angaben der Hochschule außerdem durch folgende Maßnahmen Rechnung getragen:

- Die jeweils für eine Studiengruppe vorgesehenen Veranstaltungen werden überschneidungsfrei angeboten.
- Der Arbeitsaufwand je Veranstaltung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung transparent gemacht und so gehalten, dass er innerhalb des Semesters unter normalen Bedingungen bewältigt werden kann. Pro ECTS-Leistungspunkt werden 30 Stunden Arbeitsaufwand kalkuliert. In regelmäßigen Abständen findet in Form von Evaluationen detaillierte Workloadbefragungen zu den einzelnen Modulen statt.
- Die Prüfungsbedingungen werden mit Rücksicht auf das Bedürfnis in einer ruhigen, fairen Prüfungssituation gestaltet. Das bedeutet, dass die Studierenden an Einzeltischen in ihrer vertrauten Umgebung in der Hochschule sitzen und keine Störungen durch anderweitig laufenden Studienbetrieb zu befürchten haben. Prüfungen am Standort München und Berlin werden zeitgleich abgehalten, es ist derselbe Prüfungszeitraum. Die jeweils aktuellen Anmeldetermine, Prüfungstermine werden rechtzeitig online⁶ bekannt gegeben (vgl. S. 37

⁶ <https://w3ee-n.hm.edu/aktuelles/pruefungsplaene/pruefungsplaene.de.html> letzter Aufruf am 24.03.2021

f. Selbstbericht). Hierbei wird laut Aussage der Hochschule auf eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation geachtet.

- Prüfungsdichte und -organisation: Alle Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Die Module schließen mit Ausnahme der Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AW-Module - Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung) mit einer Prüfung oder eine Kombination aus Prüfungsleistungen mit festgelegter Prüfungsform ab. Der Gesamtkatalog der AWP-Module enthält neben den wählbaren Wahlpflichtmodulen die Form, Umfang und das Verfahren der jeweils geforderten Prüfung fest.

Der weiterbildende Studiengang unterliegen wie alle Studiengänge der Fakultät einer permanenten Evaluation, die der Weiterentwicklung der einzelnen Module, aber auch der Studienrichtung dient.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er von den Studierenden grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dies kann auch anhand der statistischen Daten (siehe Kapitel 4.1 Daten zum Studiengang) belegt werden. Ausnahmen wurden von der Hochschule begründet und sind auf persönliche Gründe von Studierenden zurückzuführen.

Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Laut Einschätzungen des Gutachtergremiums sind die Ausnahmen, in denen mehrere Prüfungsleistungen pro Modul erbracht werden müssen, plausibel begründet und nachvollziehbar. Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen und sieht keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit. Dies konnte auch durch die Gespräche mit den Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen bestätigt werden, welche die Belastung ihres Studiums als angemessen empfanden.

Die zeitliche und organisatorische Gestaltung des Studiengangs ermöglicht eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Das Gutachtergremium begrüßt die Tatsache, dass Vorlesungs- und Prüfungspläne den Studierenden frühzeitig online zur Verfügung gestellt werden.

Auf Grundlage der Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und bei Bedarf der Workload entsprechend angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BayStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV](#))

Laut Angaben der Hochschule unterliegt der weiterbildende Studiengang einer permanenten Evaluation, die der Weiterentwicklung der einzelnen Module, aber auch der Studienrichtung dient. Daneben gibt es jedes Semester Treffen mit Fachbeiräten, um den aktuellen Stand sowie die Studiengangentwicklung zu besprechen (vgl. S. 41 Selbstbericht).

Für die Modulbeschreibungen gibt es einen systematischen Prozess der Aktualisierung. Zu Ende jedes Semesters wird durch den Studiendekan die Aktualisierung der Modulbeschreibungen veranlasst. Über das Intranet-Tool „confluence“ passen die Modul-, Studienrichtungs-, und Schwerpunktsverantwortlichen die Modulbeschreibungen für das jeweils zukünftige Semester bis zur letzten Fakultätsratssitzung des aktuellen Semesters an.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs basiert im Kern auf der Entwicklung neuester Erkenntnisse über fachliche Schwerpunkte in der wirtschaftswissenschaftlichen Lehre sowie aktuellen Trends für Unternehmen. So werden Projekte in der Praxis nicht mehr nur zur Optimierung des Bestehenden, sondern auch zur Verbesserung der Innovations-/Zukunftsfähigkeit von Unternehmen angestoßen (z.B. rund um die Digitalisierung vgl. S. 41 Selbstbericht).

Vielfach entwickeln Dozierende neue Konzepte, die in den Unternehmen gesucht werden oder wozu vor Ort noch keine ausreichenden Erkenntnisse existieren. Gerade die Forschungs- und Praxisprojekte sind laut Selbstbericht vorrangig hierzu angelegt. Die Studieninhalte orientieren sich hier demnach unmittelbar an dem Bedarf der Praxis (vgl. S. 41 Selbstbericht).

Darüber hinaus sollen durch eingerichtete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die darin enthaltenen Evaluationen die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung des fachlich-inhaltlichen und didaktischen Studienkonzepts des Studiengangs sichergestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Studiengangsleitung die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung sicherstellt. Darüber hinaus begrüßt das Gutachtergremium die regelmäßigen Treffen mit den Fachbeiräten, um somit den aktuellen Stand des Studiengangs regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

Die Literaturangaben, Lehrinhalte sowie die didaktischen Konzepte sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die adäquate Durchführung des Studiengangs. Das Gutachtergremium begrüßt diesbezüglich auch die Aktualität der Themen der Exposés (Vorstufe der Masterarbeit), sowie der Masterarbeiten. Diese zeigen einen relevanten Bezug zu aktuellen Themen aus der Praxis.

Des Weiteren wird die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen dem Gutachtergremium zufolge, durch die Entwicklung neuer Konzepte durch die Dozierenden, die Integration von Lehrbeauftragten sowie den positiv hervorzuhebenden Praxisbezug gesichert. Außerdem begrüßt das Gutachtergremium, die entsprechende Auswahl des Lehrpersonals (siehe Kapitel § 12 Abs. 2 BayStudAkkV Personelle Ausstattung).

Im Rahmen der Begutachtung sowie durch die eingereichten Unterlagen konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Prozesse zur Weiterentwicklung des Studiengangs ausführlich dokumentiert sind. Das Gutachtergremium bewertet die Tatsache, dass die Hochschule Evaluationen sowie Feedbackrunden mit den Studierenden (vgl. Bestätigung der Einbeziehung der Studierendenvertretung) bei der Weiterentwicklung berücksichtigt, als durchweg positiv. Es ist der Ansicht, dass die Hochschule den Studiengang zielgerichtet weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studienerfolg ([§ 14 BayStudAkkV](#))

Um den Studienerfolg bestmöglich zu gewährleisten, erfolgt eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung unter Einbeziehung der Erfahrung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen auf Basis eines geschlossenen Regelkreises mit regelmäßiger Überprüfung, der sich in etwa wie folgt abbilden lässt (vgl. S. 1 Beschreibung QM-System):

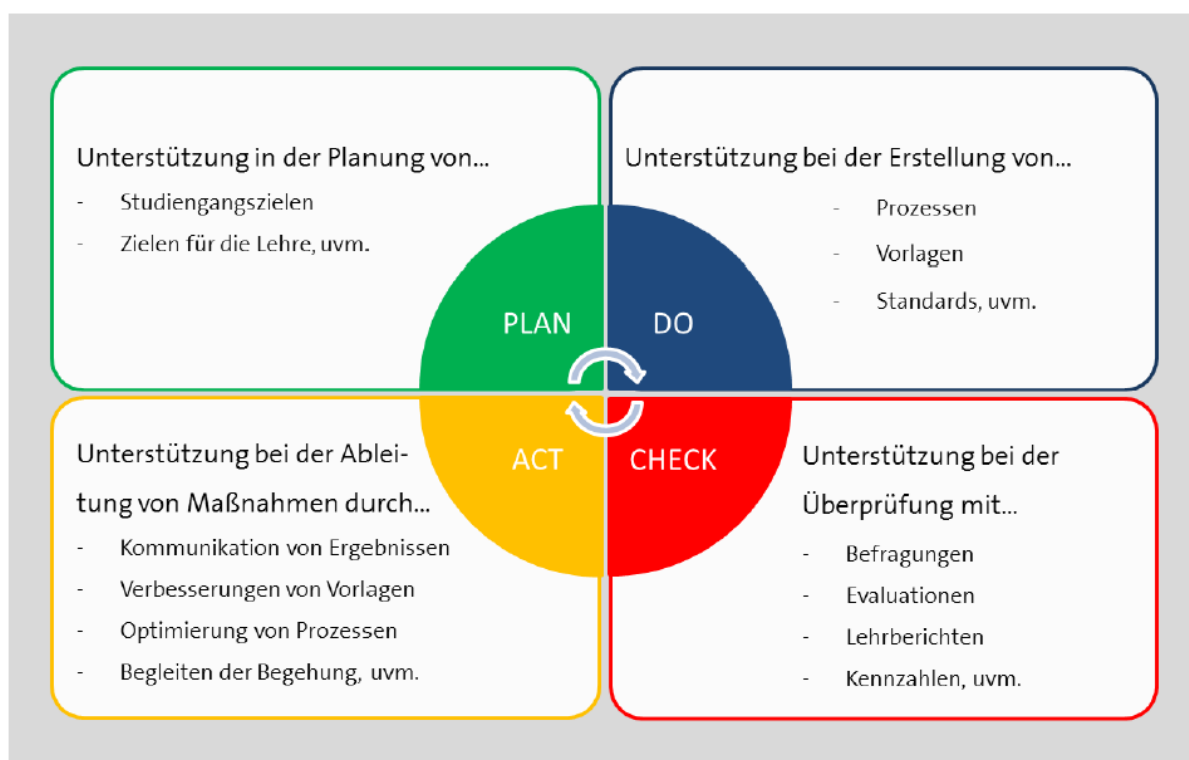


Abbildung 3 PDCA-Zyklus Hochschule München

Vom Lehr-Lernprozess bis hin zu strategischen Maßnahmen bilden Planung, Durchführung, Überprüfung und daraus abgeleitete Maßnahmen einen geschlossenen Regelkreis zur kontinuierlichen Verbesserung von Prozessen.

Diesem PDCA-Zyklus liegen die folgenden zentralen Befragungen zugrunde:

Monitoring Maßnahmen	Quelle	Zyklus (ab WS17/18)
Studierendenbefragungen	Studieneingangsbefragung	jedes Jahr
	Lehrveranstaltungsevaluation	jedes zweite Mal
	Studienqualitätsmonitor (DZHW)	2 Jahre
	Career Test (Universum)	jedes Jahr
	CHE-Ranking/U-multirank	3 Jahre
Absolventenbefragungen	Bayerische Absolventenstudien/-panel	2 Jahre
	Nationales Absolventenpanel	4 Jahre

	Absolventenbefragung (Universum)	Jedes Jahr
Statistische Auswertungen	Lehrbericht	jedes Jahr

Abbildung 4 Monitoring Maßnahmen/ Befragungszyklus

Durch einen transparenten und regelmäßigen Prozess der Evaluation sind die Lehrenden im ständigen Austausch mit den Studierenden über Inhalte, Formen und Kompetenzvermittlung in den Lehrveranstaltungen. Dieser Prozess, von der Datenerhebung über die Auswertung bis hin zu den anschließenden Gesprächen zwischen Studierenden und Lehrenden, in denen die Ergebnisse und mögliche Verbesserungen diskutiert werden, bis hin zur Aufnahme in den Lehrbericht des Studiendekans, stellt einen der zentralen qualitätssichernden Kreisläufe dar (vgl. S. 45 Selbstbericht).

Eine weitere Möglichkeit, Rückmeldungen von den Studierenden zu erhalten, bietet ein sogenannter "Jam". Hier haben die Studierenden einen ganzen Tag lang die Möglichkeit, über ein Online-Forum die Dinge, die ihnen rund um ihr Studium wichtig sind, mit Kommilitoninnen und Kommilitonen, Lehrenden und Mitarbeitenden zu diskutieren. Die Ergebnisse werden im Rahmen der studentischen Vollversammlung vorgestellt.

Die Ergebnisse aus Evaluation und Jam fließen laut Angaben der Hochschule auch in die Weiterentwicklung der Bachelor- und Masterprogramme mit ein, dessen ständige Verbesserung in

entsprechenden Arbeitskreisen und bei fakultätsweiten Workshops diskutiert und vorangetrieben wird.⁷

Darüber hinaus werden neben den systematischen und regelmäßigen Lehrevaluationen durch zahlreiche Lehrende auch spontane und kurze Evaluierungen am Ende einer Veranstaltung („Blitzlicht“), am Ende einer Modulprojektarbeit oder auch im Rahmen des elektronischen Semesterapparats Moodle zu einzelnen Angeboten für die selbständige Erarbeitung von Lehrinhalten durchgeführt (vgl. S. 46 Selbstbericht).

Ein weiteres zentrales qualitätssicherndes und -verbesserndes Instrument stellt der Lehrbericht des Studiendekans dar, in dem jedes Jahr ausführlich alle Aspekte der Lehre, insbesondere Verbesserungsvorschläge an der Fakultät dargestellt werden. Dieser Bericht wird im Fakultätsrat vorgestellt und an die Hochschulleitung weitergegeben. Dieser sammelt die Verbesserungsvorschläge der Fakultäten, trifft in Koordination mit der Studiendekankonferenz Entscheidungen und leitet entsprechende Maßnahmen ein.

Schließlich werden auch externe Bewertungen im Rahmen von Akkreditierungen durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring durch die in der Abbildung 6 aufgeführten Monitoring Maßnahmen. Das Gutachtergremium begrüßt hierbei insbesondere die vielfältigen Instrumente der internen Evaluation durch die Studierenden. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen einbezogen.

Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass die bisherigen Maßnahmen sinnvoll in der Hochschule implementiert wurden. Es konnte sich davon überzeugen, dass die regelmäßigen Evaluationen der Lehrveranstaltungen von den Studierenden eingefordert und auch genutzt werden.

Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden auf Grundlage der Evaluationen abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Das Gutachtergremium begrüßt, dass diese Qualitätssicherung in Form eines jährlich erstellen Lehrberichts festgehalten wird.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

⁷ https://www.bwl.hm.edu/die_fakultaet/04_leitlinien_und_ziele/qualitaet_der_lehre_leitbild/qualitaet_der_lehre_leitbild.de.html - Qualität der Lehre, letzter Aufruf am 24.03.2021

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 BayStudakkV](#))

Um die Chancengleichheit an der Hochschule zu sichern und die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten, werden die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern bei allen Angeboten für Studierende, Mitarbeitende und Professorinnen und Professoren sowie bei der Gestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt (Gender Mainstreaming) (vgl. S. 46 Selbstbericht).

Des Weiteren wird an der Hochschule die Gleichstellungsarbeit als eine Querschnittsaufgabe verstanden, die in allen Bereichen berücksichtigt wird. Ziel dabei ist es, insbesondere Strukturen und Maßnahmen zu etablieren, die niemanden behindern und die die heterogenen Fähigkeiten aller sichtbar machen. Außerdem soll die Steigerung des Frauenanteils insbesondere unter den Studierenden in den Ingenieurwissenschaften und bei den Professuren und Führungspositionen vorangetrieben werden (vgl. S. 46 Selbstbericht).

Alle Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung werden als Potenzial zur Steigerung der Qualität der Lehre, Forschung und Vernetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft wahrgenommen. Um die Mitglieder der Hochschule für diese Thematik zu sensibilisieren, finden regelmäßig Maßnahmen und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für Gleichstellungsthemen statt. Darüber hinaus verfügt die Hochschule über ein Gleichstellungskonzept⁸, in dem alle konkreten Ziele und Maßnahmen in einer Maßnahmentabelle festgelegt sind (vgl. S. 19 ff. Gleichstellungskonzept 2018 der Hochschule München).

Die Frauenbeauftragten sind laut Angaben der Hochschule dabei für den wissenschaftlichen Bereich zuständig. Sie unterstützen die Hochschule bei der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags und wirken beratend bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. Eine enge Verzahnung der hochschulinternen Gleichstellungsarbeit mit der aktuellen Genderforschung ist nach Angaben der Hochschule ein wichtiges Qualitätsmerkmal. (vgl. S.46 Selbstbericht). Die ausführliche Strategie sowie die dazugehörigen Vorhaben zur Sicherung der Gleichstellung an der Hochschule München sind im Gleichstellungskonzept dargestellt. Konkrete Maßnahmen, Projekte und Ansprechpersonen finden sich auf der Webseite der Hochschule unter der Rubrik Lebensraum Hochschule – Gender/Gleichstellung an der Hochschule⁹.

An der Fakultät für Betriebswirtschaft liegt der Frauenanteil bei den Professuren mit über 30 % über dem landesweiten Durchschnitt von 25%. Die Fakultät ist sehr bemüht, diesen Anteil zu erhöhen (vgl. S. 46 Selbstbericht).

⁸ https://w3-mediapool.hm.edu/mediapool/media/dachmarke/dm_lokal/gender/gleichstellung_1/HM_Gleichstellungskonzept.pdf letzter Aufruf am 24.03.2021

⁹ https://www.hm.edu/allgemein/hochschule_muenchen/familie_gender/index.de.html letzter Aufruf am 24.03.2021

Die Studienrichtungen sind zeitlich so organisiert, dass die Präsenzphasen für die Studierenden neben den Verpflichtungen am Campus auch Raum für familiäre Verpflichtungen lassen. Studierende mit besonderen Bedürfnissen bekommen an der Fakultät wie an der gesamten Hochschule in Prüfungen etwa durch verlängerte Bearbeitungszeiten oder durch gesonderte Räume faire Bedingungen gewährt (so genannter Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich ist unter § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 festgelegt.

In außergewöhnlichen Belastungsfällen wie nach längerer Krankheit hilft eine individuelle, zuweilen sehr persönliche Betreuung durch die Dozenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den betroffenen Studierenden, den Anschluss an das Studium erneut zu finden und wieder eine Perspektive aufzubauen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Zusammenwirken der verschiedenen Elemente wie die Regelungen zum Nachteilsausgleich in den Ordnungen, das Gleichstellungskonzept, die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten sowie die gezielte Öffentlichkeitsarbeit für Gleichstellungsthemen ergeben aus Sicht des Gutachtergremiums ein umfassendes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen.

Die Hochschule konnte dem Gutachtergremium glaubhaft versichern, dass alle wesentlichen Räume barrierefrei zugänglich sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 19 BayStudAkkV](#))

Sachstand

Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH ist vertraglich geregelt. Im vorliegenden Vertrag ist folgendes geregelt:

- Der Studiengang wird von der Hochschule München eingerichtet und durchgeführt
- Kompetenzen, die vor Aufnahme oder im Laufe des Studiums durch den Besuch geeigneter Seminare/Kurse bei der Steuerlehrgänge Dr Bannas GmbH erworben werden, können angerechnet werden. Die Anrechenbarkeit des Seminar- und Kursangebots des Kooperationspartners wird durch die Hochschule jährlich evaluiert und an Teilnehmende und Interessenten des Studiengangs kommuniziert. Der Umfang der beim Kooperationspartner erworbenen Kompetenzen darf maximal 50 % betragen

- Die Hochschule und die Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH werben gemeinsam für den Studiengang.
- Die Steuerlehre Dr. Bannas GmbH unterstützt und berät die Studiengangsleitung bei der steuerberatungsrelevanten Weiterentwicklung des Studiengangs und hilft bei der Suche von Dozierenden. Entscheidungen über die Kriterien und Verfahren der Auswahl der Lehrenden obliegen bei der Hochschule München.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Teilnehmende aus dem Kursen der Lehrgänge Dr. Bannas GmbH können sich Leistungen für das Studium anrechnen lassen. Die Kooperation ist vertraglich geregelt. Durch den Kooperationsvertrag delegiert die Hochschule nicht die Zuständigkeit über Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen und die Verfahren der Qualitätssicherung. Die akademische Letztverantwortung der Hochschule ist sichergestellt.

Mit Zusatzregelung vom 15. September 2021 (vgl. 2. Änderung zum Kooperationsvertrag) sind auch die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten durch die Hochschule sowie die Verantwortung der Hochschule für Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Der Studiengang Betriebliche Steuerlehre (B.A.) wurde im Bündel mit den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung (B.A.) und Management und Business Strategy (MBA) begutachtet. Die Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 BayStudAkkV) wurde am 21.01.2020 erteilt. Der Studiengang Betriebliche Steuerlehre (B.A.) wird nun in einem separaten Akkreditierungsbericht dargestellt. Hintergrund hierfür ist, dass der Akkreditierungsrat Rückfragen zur Bewertung dieses Studiengangs hatte und über die Akkreditierung der anderen beiden Studiengänge ohne weitere Überarbeitung entschieden werden konnte.

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Zoom mit der Studiengangsleitung, den Lehrenden, den Studierenden, den Verwaltungsmitarbeitenden und den Mitarbeitenden des Qualitätsmanagements der Hochschule durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens wurden Informationen zum Standort Berlin, Lehrberichte, Personalhandbücher, eine aktualisierte Curriculumsübersicht für den Studiengang Betriebliche Steuerlehre (M.A.), Studien- und Prüfungsordnungen sowie Diploma Supplements für die Studiengänge nachgereicht. Hierdurch konnten Auflagenempfehlungen entfallen.

Der Akkreditierungsbericht wurde am 07.12.2022 angepasst. Die Hochschule hat folgende Dokumente eingereicht:

- Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung
- Bestätigung zur Raumnutzung der Seminarräume der Steuerlehre Dr. Bannas GmbH
- Änderungen zum Kooperationsvertrag mit der Steuerlehre Dr. Bannas GmbH
- Informationen zum Einsatz der Lehrenden in München und Berlin

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV).

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Britta Bergemann, Hochschule Heilbronn, Professur International Marketing and Sales

Prof. Dr. Erich Barthel, Frankfurt School of Finance and Management, Professor em. für Unternehmenskultur und Personalführung

Prof. Dr. Jürgen Gemeinhardt, Hochschule Schmalkalden, Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre

b) Vertreterin der Berufspraxis

Dipl. Kfm. Karin Ferring, ehem. Personalleiterin bei Bosch Eisenach

c) Studierender

Amadeus Aßbrock, Wilhelms-Universität Münster, Studierender Betriebswirtschaftslehre mit Major Management (M.Sc.)

(Abgeschlossen: Bankkaufmann, Finance (B.Sc.) an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management, Bonn)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Betriebliche Steuerlehre (Master, Vollzeit, RSZ = 4 Sem.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			Summe AbsolventInnen in ≤ RSZ mit Studienbeginn in Semester X			Summe AbsolventInnen in ≤ RSZ+1 mit Studienbeginn in Semester X			Summe AbsolventInnen in ≤ RSZ+2 mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WiSe 2019/2020	48	23	48%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2019	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2018/2019	62	27	44%	46	21	46%	47	21	45%	47	21	44,68%
SoSe 2018	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2017/2018	60	30	50%	39	20	51%	44	22	50%	53	25	47,17%
SoSe 2017	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2016/2017	80	40	50%	44	21	48%	54	26	48%	67	34	50,75%
SoSe 2016	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2015/2016	27	16	59%	16	8	50%	17	9	53%	22	12	54,55%
SoSe 2015	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2014/2015	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
Insgesamt	277	113	41%	145	70	48%	162	78	48%	189	92	49%

¹⁾ absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Betriebliche Steuerlehre (Master, Vollzeit, RSZ = 4 Sem.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹⁾	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend ³⁾
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019/2020	0	3	2	0	
SoSe 2019	1	44	13	0	
WiSe 2018/2019	0	5	3	0	
SoSe 2018	3	48	10	0	
WiSe 2017/2018	1	6	3	0	
SoSe 2017	2	34	7	0	
WiSe 2016/2017	0	1	0	0	
SoSe 2016	1	21	10	0	
WiSe 2015/2016	0	2	2	0	
SoSe 2015	1	9	2	0	
WiSe 2014/2015	0	5	1	0	
Insgesamt					

¹⁾ absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

³⁾ Eine mangelhafte Leistung bedeutet nicht bestanden und wird nicht erfasst

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Betriebliche Steuerlehre (Master, Vollzeit, RSZ = 4 Sem.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹⁾	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019/2020	0	0	2	3	5
SoSe 2019	0	46	0	12	58
WiSe 2018/2019	0	0	6	2	8
SoSe 2018	0	46	1	12	59
WiSe 2017/2018	0	0	7	3	10
SoSe 2017	0	37	0	6	43
WiSe 2016/2017	0	0	1	0	1
SoSe 2016	0	17	4	11	32
WiSe 2015/2016	0	0	0	4	4
SoSe 2015	0	9	0	3	12
WiSe 2014/2015	0	1	3	2	6

¹⁾ absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.05.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	05.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	11.12.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Verwaltungsmitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begutachtung wurde digital durchgeführt.
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 24.05.2016 bis 30.09.2021 AQAS

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)